

**Aktionsplan  
gem. § 47d  
Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Gemeinde Weede vom  
25.06.2014**

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind**

Die Gemeinde Weede mit 1.028 EinwohnerInnen und 395 Wohnungen liegt im Osten des Kreises Segeberg und südöstlich von Bad Segeberg. Das Gemeindegebiet wird von der Autobahn A 20 durchquert. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Weede, Steinbek, Mielsdorf und Söhren.

Die Gemeinde Weede ist verkehrlich über die Autobahn A 20 und die Kreisstraßen K 4, K5, K7 und K 62 gut zu erreichen.

In Weede liegt der überwiegende Teil der Wohnungen in ausgewiesenen Mischgebieten. Nur einige wenige erschlossene Gebiete in den Ortsteilen Weede und Mielsdorf sind als Wohnbauflächen dargestellt.

### **1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde**

Gemeinde Weede (Gemeindeschlüssel: 60096)  
über das Amt Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Str. 10, 23795 Bad Segeberg,  
Tel.: 04551/99080, Fax: 04551/990813, mail: [info@amt-trave-land.de](mailto:info@amt-trave-land.de),  
Internet: [www.weede.info](http://www.weede.info)

### **1.3 Rechtlicher Hintergrund**

Zur Umsetzung der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gem. §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne auf Grundlage der erstellten Lärmkarten aufzustellen, um die Lärmsituation zu bewerten, soweit möglich Lärmbelastungen entgegen zu wirken und schützenswerte Gebiete vor weiteren Lärmbelastungen zu schützen.

### **1.4 Geltende Grenzwerte**

Geltende nationale Grenzwerte sind in der anliegenden Übersicht über Immissionsgrenz – und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes zusammengefasst (Anlage 1)

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat zwischenzeitlich die Auslösewerte zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes um 3 dB(A) abgesenkt. Die Richtwerte gem. den Richtlinien für straßenrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm sind gleich geblieben.

## **2. Bewertung der Ist-Situation**

Die Daten sind bei der Erarbeitung der Lärmkarten ermittelt worden und der Anlage 2 zu entnehmen, siehe auch [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de).

Daraus ergibt sich, dass sich in der Gemeinde ein ca. 5,57 km langer Abschnitt der Autobahn A 20 als Lärmbelastungsbereich im Sinne der EU-Richtlinie darstellt.

## 2.1 Zusammenfassungen der Daten der Lärmkarten (A 20)

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen(A 20) belasteten Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	20	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	20	Summe	0

(Für die Abschätzung der belasteten Menschen konnte unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Aspekte auf die Daten der Einwohnermeldeämter zurückgegriffen werden. Es wurden mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohner berücksichtigt.)

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen (A20) belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	2,84	10
65 - 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,67	0
über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,22	0
Summe	3,73	0

(Die Zahl der Wohnungen wurde gemeindespezifisch aus der Zahl der Einwohner abgeleitet.)

## 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Der lärmbelastete Bereich von ca. 3,73 km<sup>2</sup> ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Lediglich die Bereiche Weeder und Steinbeker Dorfstraße sind als gemischte Baufläche und der Bereich Scheidekruger Straße als Wohnbaufläche dargestellt.

20 Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen ausgesetzt.

Planänderungsabsichten bestehen seitens der Gemeinde derzeit nicht. Es werden jedoch Überlegungen angestellt in der nächsten Legislaturperiode den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Im Gebiet der Gemeinde sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 keine weiteren relevanten Lärmbelastungen festzustellen.

## 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Weede bestehen Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftige Situationen durch die Autobahn A 20 insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Scheidekruger Straße (nördlicher Bereich)
2. Weeder Dorfstraße (östlicher Bereich)
3. Steinbeker Dorfstraße (südlicher Bereich)

Im Gebiet der Gemeinde wurden auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 keine weiteren Lärmprobleme und keine verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt.

### **3. Maßnahmenplanung**

#### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

Im Gebiet der Gemeinde wurden im Rahmen der Baumaßnahmen der A 20 lärm-mindernde Maßnahmen geplant und umgesetzt. Darüber hinaus können keine wei-teren Maßnahmen begründet werden. Der Lärmschutz an der A 20 im Bereich Wee-de ist nach Aussage des Straßenbaulastträgers abschließend geregelt.

Da nach Einschätzung der Gemeinde die im Rahmen des Planfeststellungsverfah-rens aufgeführten Maßnahmen, insbesondere im Bereich Steinbek und Mielsdorf abweichend durchgeführt worden sind, ist eine Überprüfung der Lärmschutzwälle durch ein Ingenieurbüro im Bereich Steinbek erfolgt. Die Überprüfung hat ergeben, dass nur geringfügige Abweichungen festzustellen sind. Die Ergebnisse werden dem Straßenbaulastträger zur Verfügung gestellt (Anlage 3).

#### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre**

Die nach dem EU-Berechnungsverfahren für 2012 ermittelte Belastung/Belästigung der betroffenen Menschen löst keinen gesetzlichen Anspruch auf Lärminderung aus.

Die Gemeinde wird im Rahmen der Bauleitplanung für zukünftige Bauvorhaben Festsetzungen zum passiven Lärmschutz treffen, wenn erforderlich.

Der Lärmschutz an der A 20 im Bereich Weede ist nach Aussage des Straßenbau-lastträgers abschließend geregelt. Darüber hinaus können keine weiteren Maßnah-men begründet werden und sind rechtlich nicht zulässig.

Um weitere Maßnahmen wie z.B. eine Temporeduzierung ergreifen und umsetzen zu können, behält sich die Gemeinde vor, ein Schallgutachten nach den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm erstellen zu lassen, um eine Überschreitung der Grenzwerte nachzuweisen.

#### **3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen, zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden kei-ne Gebiete festgesetzt.

#### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

Einer langfristigen Strategie bedarf es vorerst nicht, da durch die Aufnahme des Lärmschutzes in das städtebauliche Leitbild der Gemeinde der Aspekt des Immissi-onsschutzes in allen kommunalen Planungen gestärkt wird.

Langfristig werden im Rahmen der Bauleitplanung verkehrssparsame Siedlungs-strukturen unterstützt und unverträgliche Nutzungen getrennt. Die Ausweisung von neuen Wohngebieten in verlärmten Bereichen soll durch die Einhaltung der Orientie-rungswerte vermieden werden.

Die Straßenbaulastträger der klassifizierten Straßen im Gemeindegebiet werden bei Fahrbahndeckenerneuerungen lärm-mindernde Bauweisen anwenden, die eine dau-erhafte Lärmreduzierung um 2 dB (A) gegenüber dem Referenzbelang sicherstellt.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

./.

## **4. Formelle und finanzielle Informationen**

### **4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans**

Die Beschlussfassung ist am 03.12.2012 durch die Gemeindevertretung erfolgt.

### **4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans**

Die Beschlussfassung ist am 25.06.2014 durch die Gemeindevertretung erfolgt.

### **4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen**

Die Mitwirkung der Öffentlichkeit wurde am 02.05.2013 durchgeführt.

### **4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

### **4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans**

Kosten für die Aufstellung: Die Aufstellung erfolgt durch die Amtsverwaltung Trave-Land.

Kosten für die Umsetzung: ./.

### **4.6 Weitere finanzielle Informationen**

./.

### **4.7 Link zum Aktionsplan im Internet**

[www.weede.info](http://www.weede.info)

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

Weede, 26.06.2014

  
Die Bürgermeisterin

# Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine übersichtliche Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz [www.umwelt.schleswig-holstein.de/U/LR/de/regelwerke](http://www.umwelt.schleswig-holstein.de/U/LR/de/regelwerke))

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>1</sup>		Auslösewerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>2,3</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>4</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>5</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung	70	60	67	57	57	47	45	35
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgelände ...	70	60	67	57	59	49	50	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
allgemeine Wohngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Gewerbegebiete								
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>1</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

<sup>2</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>3</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>4</sup> Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>5</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)